

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb bellamar

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 12.12.2002 (geändert durch Satzung vom 29.07.2004 und die Satzung vom 20.12.2007) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Gas- und Wasserversorgung, der Bäderbetrieb sowie die Betriebstätigkeit der Stadt Schwetzingen im Wärmesektor sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat folgende Betriebszwecke:
 1. Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und Wasser sowie Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen und Übernahme der Fernwärmeversorgung.
Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Gas, Wasser und Fernwärme beliefern.
 2. Betrieb des Bäderbetriebes mit dem Freizeitbad „bellamar“ und dem Freibad.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich Dritter zur Erfüllung der Betriebszwecke bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Eigenbetrieb bellamar".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf

5.700.000 €

(in Worten: fünfmillionensiebenhunderttausend Euro)
festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der die Bezeichnung Werksausschuss führt, der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter, der die Bezeichnung Werkleiter führt.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um die Entscheidung über
1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses;
 2. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt oder der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen die Stadt oder der Eigenbetrieb Mitglied ist;
 3. die Bestellung des Werkleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
 4. den Erlass von Satzungen;
 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
 6. die Beteiligung der Stadt oder des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt der Stadt oder des Eigenbetriebs zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den Austritt aus diesen;
 7. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
 8. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt oder der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen die Stadt oder der Eigenbetrieb Mitglied ist;
 9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
 10. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder der Stadt an den Eigenbetrieb;
 11. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals des Eigenbetriebes;
 12. die Entlastung des Werkleiters sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 13. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes;
 14. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung;
 15. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs (Erlass von Forderungen) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 16. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 17. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Gas-, Wasser- und Fernwärmebezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.), sofern die entsprechenden Aufgaben nicht Dritten übertragen sind.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder des Werksausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die gemäß § 5 der Betriebssatzung der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Einstellung und Entlassung der vom Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von 6 Monaten bzw. Mutterschafts- und Elternzeitvertretungen handelt;
 2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD;
 3. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 4. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €;
 5. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes und den Abschluss von Verträgen, insbesondere über Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, ausgenommen
 - a) den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, für die nach Maßgabe der vom Werksausschuss aufgestellten Grundsätze der Werkleiter zuständig ist, sofern die entsprechenden Aufgaben nicht Dritten übertragen sind.
 - b) die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, für die der Werkleiter zuständig ist.
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Gas-, Wasser- und Fernwärmebezugsverträgen, sofern die entsprechenden Aufgaben nicht Dritten übertragen sind.
 7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
Als sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind insbesondere anzusehen:
 - a) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €
 - b) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 12.000 €

- c) die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind;
 - d) die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für einzelne Vorhaben 50.000 € übersteigen;
 - e) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes (Erlass von Forderungen) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.500 € beträgt und 50.000 € nicht übersteigt;
 - f) die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt und 50.000 € nicht übersteigt;
 - g) die Stundung von Forderungen im Einzelfall über 12 Monaten.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Werksausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann dem Werkleiter Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass die Maßnahmen des Werkleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb. Er hat die Aufgaben des Eigenbetriebes zu erledigen, soweit im Eigenbetriebsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören
1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD einschließlich der sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen;
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Umsatzerlöse;
 3. alle sonstigen Maßnahmen und die Entscheidung über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, noch des Werksausschusses, noch des Oberbürgermeisters fallen. Hierzu gehören auch alle Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Nrn. 4 und 5, sowie Nr. 7 a bis g der Betriebssatzung, für welche der Werksausschuss mangels Erreichens der Wert- oder Betragsgrenzen nicht zuständig ist;
 4. die Anerkennung der Schlussabrechnung eines Bauvorhabens (Abrechnungsbeschluss).

- (2) Der Werkleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Werkleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister gemäß Abs. 4 zuzuleiten.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Der Werkleiter ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören, sofern er nicht selbst für Anstellung und Entlassung zuständig ist. Wenn Bedienstete von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen, ist Einvernehmen mit dem Werkleiter herzustellen, soweit es sich um Bedienstete handelt, für deren Einstellung und Entlassung der Werkleiter zuständig ist; ansonsten ist er zu hören.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Werkleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist alleine vertretungsbefugt.
- (2) Der Werkleiter kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden vom Werkleiter mit einem oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung werden vom Werkleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet; hier kann jedoch der Werkleiter einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.

(4) Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schwetzingen, den 21.12.2007

(Bernd Junker)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.